

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- a Geltungsbereich : Diese Bedingungen gelten für Leistungen und Lieferungen jeder Art, die wir – die Stockwerk 1 GmbH, nachfolgend „Stockwerk 1“ genannt – gegenüber unseren Auftraggebern erbringen. Falls zwischen Stockwerk 1 und dem Auftraggeber ein oder mehrere individuelle Architekten-, Dienst-, Werk-, Kauf- oder sonstige Verträge (im Folgenden „Vertrag“ genannt) bestehen, sind diese Bedingungen Bestandteil derselben und gelten, sofern im Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden.
- b Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (für solche Geschäfte, die zu ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit gehören), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sonstige Auftraggeber dürfen die von Stockwerk 1 angebotenen Leistungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Stockwerk 1 in Anspruch nehmen.
- c Widerspruchsklausel: Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen und Leistungen.

### 2 Angebot und Auftrag

- a Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Auftraggeber.
- b Angebote haben eine ausgewiesene befristete Geltungsdauer oder sind bei nicht ausgewiesener Frist freibleibend.
- c Für die Auftragsbestätigung behält sich Stockwerk 1 eine Frist von 2 Wochen vor. Es können nur schriftliche Auftragsbestätigungen angenommen werden.
- d Wünscht der Kunde eine Änderung der Lieferung, Leistung, des Liefertermins oder sonstiger Einzelheiten, die bereits vertraglich geregelt sind, so wird Stockwerk 1 dem nach Möglichkeit nachkommen. Die durch die Änderung verursachten Kosten trägt der Kunde zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.
- e Unterauftragnehmer : Stockwerk 1 ist berechtigt, für alle Leistungen nach dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen; die Haftung von Stockwerk 1 gegenüber dem Kunden bleibt unberührt. Soweit Stockwerk 1 dem Kunden eine dritte Partei nur als Dienstleister benennt, gilt diese nicht als Unterauftragnehmer bzw. Erfüllungsgehilfe von Stockwerk 1.

### 3 Lieferungen

- a Lieferbedingungen : Alle Lieferungen von Waren erfolgen ab den Standorten Büro bzw. Lager Stockwerk 1, München Sendling. Entsprechend verstehen sich auch die von Stockwerk 1 angegebenen Preise.
- b Liefertermine sind nur bei ausdrücklich schriftlicher Bestätigung verbindlich. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Bedingungen voraus.
- c Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

- d Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert, eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.
- e Benutzung gemieteter Produkte : Soweit der Kunde Produkte von Stockwerk 1 mietet, verpflichtet sich der Auftraggeber
  - das Produkt ausschließlich für eigene gewerbliche Zwecke zu benutzen, schonend zu behandeln und sorgfältig zu pflegen,
  - es zu unterlassen, das Produkt zu verändern oder in sonstiger Weise Reparaturversuche oder Manipulationen an dem Produkt vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
  - das Produkt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Stockwerk 1, die nicht grundlos verweigert werden wird, an einen anderen Ort als den im Vertrag festgelegten zu bringen, zu untervermieten und /oder Dritten zu überlassen.
  - Für den Fall, dass das Produkt gepfändet wird oder Dritte sonstige Rechte an dem Produkt geltend machen, hat der Auftraggeber Stockwerk 1 unverzüglich zu unterrichten und Stockwerk 1 alle den Vorgang betreffenden Unterlagen in Kopie zu übergeben.
- f Abnahme : Von Stockwerk 1 erstellte Werke sind unverzüglich nach Übergabe vom Auftraggeber in Anwesenheit von Vertretern beider Parteien abzunehmen. Die Abnahme ist seitens des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten Spezifikationen im wesentlichen erfüllt sind. Solange Stockwerk 1 die schriftliche Abnahmebestätigung des Auftraggebers nicht übergeben wurde, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das Werk zu benutzen. Wenn der Auftraggeber das Werk dennoch nutzt, gilt dies als Abnahme.

#### **4 Schutzrechte**

- a Schutzrechte: Das Recht des Auftraggebers, von Stockwerk 1 gelieferte Produkte und Werke, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, zu nutzen, ist auf die internen Geschäftszwecke des Auftraggebers beschränkt und bestimmt sich ausschließlich nach dem Vertrag und diesen Bedingungen. Alle sonstigen Rechte an solchen Produkten bleiben vorbehalten. Dies gilt entsprechend für technische Unterlagen, Dateien, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführung überlassen werden; für den Fall, dass der Kunde derartige Unterlagen benutzt, ohne Stockwerk 1 gegenüber dazu berechtigt zu sein, ist Stockwerk 1 berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- b Vertraulichkeit: Beide Parteien verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei erhaltene vertrauliche, geschäftliche und technische Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden, auch nach Beendigung des Vertrages.

#### **5 Eigentumsvorbehalt**

- a Die gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Stockwerk 1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stockwerk 1 von allen Zugriffen Dritter auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen (Vorbehaltsware), insbesondere von Zwangsvollstreckungen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Ware in einem Land installiert wird, in dem der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht in vollem Umfang wirksam ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, Stockwerk 1 eine gleichwertige Sicherheit zu verschaffen.
- b Stockwerk 1 ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers hinsichtlich der Ziffer 5a vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

#### **6 Preise und Zahlungsbedingungen**

- a Sonstige Leistungen : Lieferungen und Leistungen, die im Vertrag nicht spezifiziert sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- b Anpassung des Kaufpreises bzw. der Miete : Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als einen Monat auseinander liegen und sich die Beschaffungskosten von Stockwerk 1 nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, ist Stockwerk 1 berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag bzw. die vereinbarte Miete im entsprechenden Verhältnis zu erhöhen. Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern Stockwerk 1 die Rücktrittserklärung innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Anpassung des Kaufpreises zugeht.

- c Anpassung einer laufenden Vergütung : Bei allen Verträgen, die eine laufende Vergütung vorsehen, ist Stockwerk 1 berechtigt, diese Vergütung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erhöhen, wenn und soweit dies aufgrund von Steigerungen der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Erbringung der Leistungen befassten Angestellten und/oder der Beschaffungskosten der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Materialien und Dienstleistungen erforderlich ist. Übersteigt die Erhöhung 10 % der für das jeweils vorhergehende Jahr geltenden Vergütungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ungeachtet einer eventuell vereinbarten Mindestlaufzeit seinerseits innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Erhöhungsmitteilung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vorzeitig zu kündigen; in diesem Fall verbleibt es bis zur Vertragsbeendigung bei der zuletzt geltenden Vergütung.
- d Die Aufrechnung sowie Geltendmachung von – auch kaufmännisch – Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- e Zahlungsziel : Alle Rechnungen sind netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungserhalt, so gerät er auch ohne Mahnung in Verzug.

## **7 Gewährleistung**

- a Stockwerk 1 leistet für Mängel der gelieferten Ware oder geleiteten Dienste zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- b Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- c Offensichtliche Mängel sind Stockwerk 1 innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- e Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Die gilt nicht, wenn Stockwerk 1 die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- f Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme des Werkes, bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in einem Bauwerk 5 Jahre.
- g Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch Stockwerk 1 nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- h Für Körper- und Gesundheitsschäden haftet Stockwerk 1 auch bei nur leichter Fahrlässigkeit.
- i Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Stockwerk 1 auch bei nur leichter Fahrlässigkeit, jedoch ist in diesem Fall die Haftung auf den Vermögensnachteil begrenzt, den Stockwerk 1 als Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.
- j Für Schäden, die durch Vertragserzeugnisse verursacht worden sind, haftet Stockwerk 1 nicht, sofern die Schäden durch regelmäßige Überprüfungen hätten vermieden werden können.
- k Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens Stockwerk 1, ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
- l Die Rechte des Auftraggebers bei Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte beziehen, die nur außerhalb der Europäischen Union gelten oder soweit der Auftraggeber nicht Stockwerk 1 auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und alle erforderlichen Vollmachten erteilt.

## **8 Freistellung**

Der Auftraggeber stellt Stockwerk 1 von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Begründung erhoben werden, der Auftraggeber habe die für seinen Geschäftsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Aufsichts-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts, nicht eingehalten.

## **9 Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung verjähren, wenn und soweit der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwandt worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, nach fünf Jahren, bei neu hergestellten Liefergegenständen nach einem Jahr, bei gebrauchten Liefergegenständen nach sechs Monaten. Mit dem Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht. Für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer verschuldeten Körper- oder Gesundheitsverletzung beruhen, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **10 Sonstiges**

- a Abtretung : Der Auftraggeber ist nur mit der vorherigen Zustimmung von Stockwerk 1 berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag – mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen – abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- b Teilnichtigkeit : Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- c Rechtswahl : Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonventionen.
- d Gerichtsstand : Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen ist das Landgericht München. Stockwerk 1 ist aber auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.
- e Datenerfassung : Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass Stockwerk 1 im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Kunden speichert und verarbeitet.

Stand: 16.12.2013